

GENEHMIGUNGSEXEMPLAR

Auftraggeber: Gemeinde Arlesheim
Objekt: Strassennetzplan Siedlung
Mutation "Verlängerung Talstrasse"



Bildquelle: Google maps

Planungsbericht/Mitwirkungsbericht vom 13. Dezember 2018
gemäss Raumplanungsverordnung RPV Art. 47

1. Ausgangslage und übergeordnete Randbedingungen

Das Industrie- und Gewerbegebiet Schoren soll in den nächsten Jahren entwickelt und neu bebaut werden. Es werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Hierzu soll auch die Erschliessung an das übergeordnete Netz angepasst und verbessert werden.

Zudem ist die Gemeinde Arlesheim, zusammen mit der Gemeinde Münchenstein, seit längerem daran, die heutige Kantonsstrasse, welche über die Hauptstrasse durch Münchenstein Dorf und über die Baselstrasse nach Arlesheim führt, ins Tal zu verlegen. Aufgrund einer Projektstudie beabsichtigen die beiden Gemeinden, die Arlesheimer Talstrasse mit der Münchener Aliothstrasse zu verbinden und diese Achse als neue Ortsverbindung zu nutzen. Dieser Strassenzusammenschluss soll auf der Westseite der SBB-Linie Basel - Delémont erfolgen und ist auch Bestandteil des Raumkonzepts Birsstadt. Geplant ist, dass die Strasse in Zukunft zur Kantonsstrasse wird.

2. Warum eine Änderung? Entwicklungsabsichten und Zielsetzung

Aus Sicht der Gemeinden Arlesheim und Münchenstein ist die verkehrstechnische Erschliessung, insbesondere die Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes Underi Wide/Schore resp. Widenrüti/Schützenmatt an das übergeordnete Strassennetz, noch nicht optimal gelöst. Beide Gemeinden streben deshalb eine direkte Erschliessung über die Talstrasse/Aliothstrasse und das Sundgauerviadukt und an die A18 an.



Abbildung: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen SNP Arlesheim mit dem von der Mutation betroffenen Abschnitt

3. Organisation und Ablauf der Planung

Ad hoc Arbeitsgruppe

Bauabteilung Arlesheim (federführend)
Glaser Saxer Keller AG

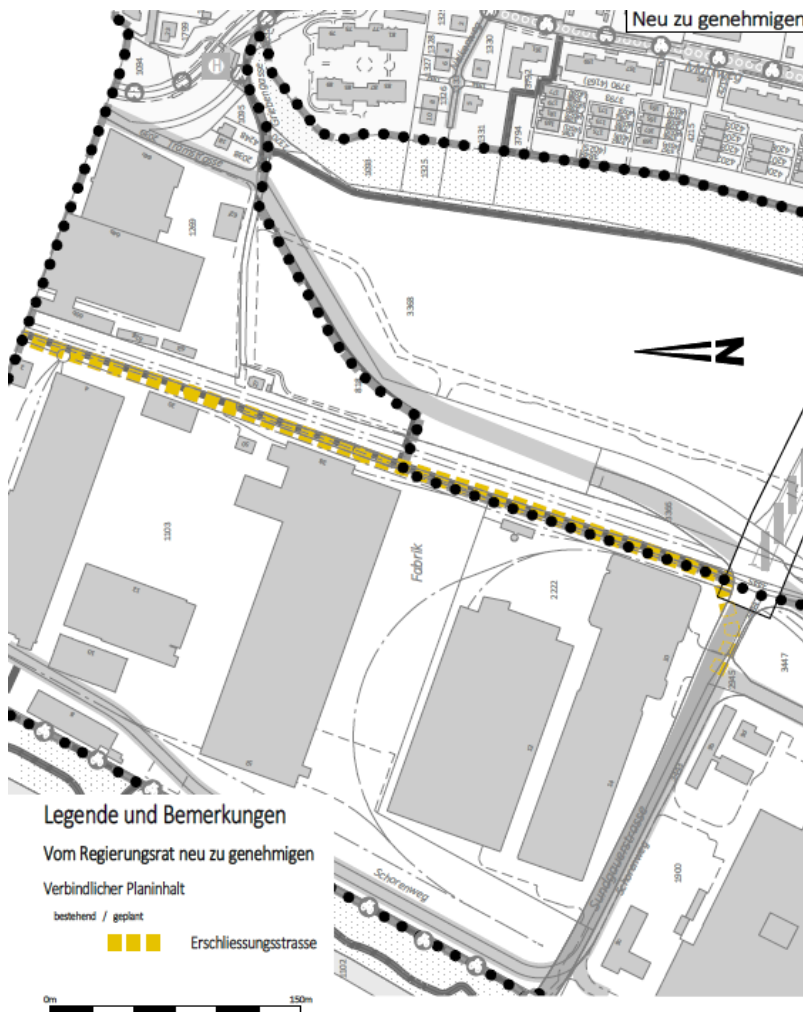
R. Häner, P. Gamba
St. Glutz, A. Wunderlin

4. Was soll geändert werden? - Entwicklungsabsichten und Zielsetzung

Zwischen dem Sundgauviadukt im Süden und der Aliothstrasse im Norden soll westlich des SBB-Trassees eine neue Erschliessungsstrasse realisiert werden, von welcher aus die Gewerbegebiete Underi Wide und Schore erschlossen werden können. Der Anschluss an das Sundgauviadukt erfolgt entweder in Hochlage oder in Tieflage via Schorenweg/Talstrasse. Bei einem Anschluss in Hochlage würde der Anschlussknoten auf dem Sundgauviadukt sinnvollerweise als Kreislauf ausgebildet, um alle Verkehrsbeziehungen anbieten zu können, wobei dessen Leistungsfähigkeit noch zu prüfen ist.

Der an dieser Stelle heute verlaufende Rad-/Fussweg soll beibehalten werden. Die bestehende Fusswegverbindung unter der SBB durch wird beibehalten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Änderung im SNP:



5. Abhängigkeiten

Bei dieser Mutation handelt es sich in erster Linie um eine Netzergänzung. Aufgrund der Projektstudie der beiden Gemeinden Münchenstein und Arlesheim wurde bereits damals ein Freihaltekorridor für diese Strasse definiert, so dass bei den weiteren Planungen (insbesondere auf den Arealen Underi Wide und Schore) der Platz für die Realisierung der Strasse unbebaut bleibt.

Bei der Parzelle 1103 (Stamm Bau) wird die Strasse durch das heutige Areal verlaufen. Die künftige Erschliessung des Stamm-Areals muss im Rahmen des Strassenprojekts neu geplant werden.

Aufgrund der zeitlichen Abhängigkeiten ist geplant, dass die Strasse privat (durch die Uptown AG) vorfinanziert werden soll und der Kanton diese später übernehmen wird. Die Planung der Strasse wird durch den Kanton begleitet, damit der Ausbaustandart einer Kantonsstrasse entspricht und somit nach einer Übernahme durch den Kanton keine weiteren baulichen Massnahmen ergriffen werden müssen.

6. Öffentliche Mitwirkung

Die SNP-Mutation "Verlängerung Talstrasse" der Gemeinde Arlesheim lag auf der Gemeindeverwaltung vom 3. bis 28. September 2018 zur öffentlichen Mitwirkung auf.

Die Mitwirkungsmöglichkeit wurde von drei Institutionen genutzt. In der Tabelle auf den folgenden Seiten sind deren Anregungen sowie die Antworten und Entscheide des Gemeinderates zusammengefasst.

Grundsätzlich kann Folgendes festgehalten werden: ein no-go ergibt sich aufgrund der Mitwirkung nicht. Während aber Pro Velo aufgrund des Planungsstandes die Mutation nicht unterstützen möchte, solange die Details (insbesondere für die Radfahrenden) unklar sind, steht Frischluft durchwegs hinter der Planung. Bei den benachbarten Industriebetrieben ergeben sich aus der Mutation diverse Fragen, auf welche sie noch Antworten erwarten.

7. Kantonale Vorprüfung

Das kantonale Amt für Raumplanung (ARP, Abteilung Ortsplanung) hat der Gemeinde Arlesheim mit Schreiben vom 19.11.2018 das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung mitgeteilt. Die darin erwähnten zwingenden Vorgaben wurden so in die SNP-Mutation übernommen. Hinzu kommt, dass die geplante Verlängerung der Talstrasse in den geplanten Schutzzonen des Pumpwerks Ehingers zu liegen kommt. Deshalb wird vom ARP empfohlen, dass die Talstrasse bereits schutzzonenkonform geplant werden soll, damit zu einem späteren Zeitpunkt keine Anpassungen mehr vorgenommen werden müssen.

Bottmingen, 13.12.2018

Glaser Saxer Keller AG

Sachbearbeiter: Andreas Wunderlin, Stephan Glutz

Zusammenfassung und Behandlung der öffentlichen Mitwirkung

Nr.	Name	Thema	Anliegen	Erwägung/Beschluss
1	Schoren Arlesheim, Trikolon+ Gewerbepensions- kasse			
1.1		Erschliessungsstrasse	Nur für Uptown AG oder Teil einer umfassenden Planung?	Erschliessungsstrasse ist Teil einer umfassenden Planung (zusammen mit Münchenstein, Tiefbauamt etc.)
1.2			Künftige Klassierung der heutigen Strassen?	Die Klassierung der bestehenden Strassen wird im Rahmen dieser Mutation nicht geändert. Es ist aber vorgesehen, künftig den Durchgangsverkehr auf den Schorenweg zwischen Birs und Gewerbeparkzellen zu unterbinden.
1.3			Erschliessung durch den öV?	Die bestehende Bus-Erschliessung soll künftig über die Talstrasse erfolgen (anstatt via Schorenweg).
1.4			Bahnanschluss?	Die bestehenden Bahnanschlüsse werden soweit erforderlich beibehalten (Besitzstand).
1.5		Erschliessung des Areals des Gewerbeparks Schoren	Wird Erschliessung dadurch langfristig schlechter?	Erschliessung wird sicher nicht schlechter: Verkehr gelangt künftig direkt auf das Sundgauerviadukt.
1.6		Information	Parzellennachbar möchte von Gemeinde über Projekt und Ziele informiert werden.	Sobald Planungsstand dies zulässt, wird die Gemeinde die direkt Betroffenen orientieren.
2	Pro Velo beider Basel			
2.1		Veloverbindung	Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass Qualität der Veloverbindung verbessert wird.	Die Projektdetails werden nicht auf Stufe SNP festgelegt. Hierfür wird auf die weiteren Planungsstufen verwiesen.

2.2		Kreisel	Geplanter Kreisel unterbricht Veloverbindung und könnte die Velofahrenden gefährden.	Es wird im Rahmen der weiteren Planung geprüft, ob Veloverbindung überhaupt über den Kreisel geführt wird oder daneben.
2.3		Ablehnung Mutation	ProVelo lehnt Mutation in dieser Form ab angesichts der spärlichen Informationen über die geplante Ausgestaltung	Wird zur Kenntnis genommen mit Verweis auf Punkt 2.1
3	Frischluf			
3.1		Befürwortung der Mutation	Frischluf begrüsst die vorgelegte Mutation sehr.	Wird zur Kenntnis genommen
3.2		Erschliessung des Schorenareals von Osten	Die heutige Erschliessungsstrasse zwischen Birs und Industrieparzellen kann aufgehoben werden, was zur Entlastung des Gewässerraums der Birs führt und somit die Möglichkeit bietet, einen kontinuierlichen Übergang zwischen Natur und Arbeitsstätten zu realisieren.	Inwieweit die bestehende Erschliessungsstrasse aufgehoben werden kann, wird die weitere Planung zeigen.
3.3		Erschliessung Industrie-/Gewerbegebiet	Künftig direkter und somit kürzere Wege/weniger Fahrkilometer	Wird zur Kenntnis genommen.
3.4		Entlastung Baselstrasse	Sollte die verlängerte Talstrasse zur Kantonsstrasse werden, werden die Wohngebiete u.a. an der Baselstrasse vom Durchgangsverkehr entlastet.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.5		Verlängerung Sundgauviadukt/KRIP	Mit der Option Talstrasse als künftige Kantonsstrasse könnte die im KRIP noch enthaltene Verlängerung des Sundgauviadukts gelöscht werden.	Wird zur Kenntnis genommen, ist nicht Bestandteil der vorliegenden SNP-Mutation.
3.6		Fuss- und Veloverkehr	Fuss- und Veloerschliessungen sollen sicher sein und ungehindert ablaufen und Bestmöglich an die Fusswege und Radrouten anschliessen.	Eine gute Erschliessung ist für alle Beteiligten ein Anliegen und die Möglichkeiten werden in den weiteren Planungsphasen detaillierter geprüft.
3.7		ÖV	Verbindungen zum ÖV sind zu optimieren	Eine gute Erschliessung ist für alle Beteiligten ein Anliegen und die Möglichkeiten werden in den weiteren Planungsphasen detaillierter geprüft.

Abteilung Ortsplanung
Philippe Pfister
Kreisplaner
Kreuzbodenweg 2
4410 Liestal
T 061 552 59 34
philippe.pfister@bl.ch
www.arp.bl.ch

GSK	df	
E	21. Nov. 2018	BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
PLG		

**BASEL
LANDSCHAFT** 
UMWELTSCHUTZDIREKTION
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinderat Arlesheim
Domplatz 8
4144 Arlesheim

KOPIE

Liéstal, 19. November 2018
BUD/ARP/50006/e

Gemeinde Arlesheim , Mutation «Verlängerung Talstrasse» zum Strassennetzplan Siedlung Kantonale Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 27. August 2018 haben Sie uns die Unterlagen zum oben erwähnten Geschäft zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Nach Abschluss der üblichen verwaltungsinternen Vernehmlassung und nach einer Rechtmässigkeitskontrolle und Prüfung der raumplanerisch relevanten Inhalte können wir Ihnen nun Folgendes mitteilen:

1. Strassennetzplan Siedlung

1.1 Plantitel

Zwingende Vorgabe:

Im Plantitel muss erkenntlich sein, dass es sich um eine Mutation des rechtskräftigen Strassennetzplans Siedlung handelt. Der Titel ist wie folgt zu ergänzen:

Mutation «Verlängerung Talstrasse»

1.2 Planlegende

Zwingende Vorgabe:

Sollte der Planteil „A, Aufzuheben“ beibehalten werden (vgl. Ziff. 1.4), ist der aufzuhebende Fussweg ebenfalls Bestandteil des rechtsverbindlichen Planinhalts und in der Legende entsprechend zu kennzeichnen.

Empfehlung:

Gemäss aktuellem Planungsstand ist noch unklar, inwiefern der zukünftige Anschluss der Talstrasse erfolgen wird. Die Knotenform ist noch nicht definiert. Um allfällige Missverständnisse auszuräumen, empfehlen wir, den orientierenden Planinhalt «Kreisel» ersatzlos aus dem Strassennetzplan zu streichen.

1.3 Anschluss an das bestehende Strassennetz

Der Anschluss der vorgesehenen Erschliessungsstrasse soll entweder über das Sundgauer-Viadukt in Hochlage oder ebenerdig via Schorenweg erfolgen. Im Mutationsplan ist lediglich die Anschlussvariante über das Sundgauer-Viadukt dargestellt. Die Anschlussvariante über den Schorenweg wurde im Mutationsplan nicht berücksichtigt.

Zwingende Vorgabe:

Die im Mutationsplan neu vorgesehene, kommunale Erschliessungsstrasse ist im Strassennetzplan bis zum Schorenweg einzutragen, um die Option eines ebenerdigen Anschlusses der Talstrasse offen zu halten.

1.4 Fussweg

Empfehlung:

Gemäss § 34 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) legen kommunale Strassennetzpläne in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest. Die Festlegungen dienen als konzeptioneller Rahmen, womit ein gewisser Spielraum hinsichtlich der späteren, parzellenscharfen Platzierung der Verkehrswege besteht. Um den bestehenden Fussweg leicht verschieben zu können, muss die rechtskräftige Fusswegsignatur deshalb nicht aufgehoben werden. Wir empfehlen, den Planteil „A“ und den zugehörigen Legendeneintrag wegzulassen.

1.5 Grundwasserschutz:

Empfehlung:

Die altrechtliche Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Ehinger der Einwohnergemeinde Münchenstein befindet sich derzeit in Überarbeitung; die Überarbeitung ist aber sistiert. Bis die Gemeinde Münchenstein die Abklärungen zum Erhalt oder zur Aufhebung des Pumpwerks Ehinger vorantreibt, muss das Vorhaben nach dem derzeitigen Planungsstand der Schutzonenüberarbeitung beurteilt werden.

Die Verlängerung der Talstrasse liegt im Norden auf einer Strecke von etwa 90 m in der provisorischen Schutzzone S2, dann ca. 200 m in der Zone S3 und im Süden ca. 150 m im Gewässerschutzbereich Au.

Es wird empfohlen, die Verlängerung der Talstrasse schutzonenkonform zu planen und umzusetzen. Spätestens wenn die vorgeschlagene Grundwasserschutzzone rechtskräftig ausgeschieden worden ist, sind die erforderlichen Anpassungen durchzuführen.

2. Planungsbericht

2.1 Allgemeines:

Die Gemeinden haben mit dem Antrag zur Genehmigung des Strassennetzplans dem Regierungsrat den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Planungsbericht einzureichen. Inhaltlich sind die Vorgaben von Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) zu berücksichtigen (Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten untereinander und mit übergeordneten Vorgaben, Interessenabwägung unter Prüfung von Alternativen und Varianten, Einhaltung der Grundsätze der Raumplanung, Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens, Umweltauswirkungen etc.). Die Berichterstattung soll der Bedeutung und dem Umfang des Strassennetzplanes angepasst sein, wobei Folgendes speziell zu beachten ist:

- Der Planungsbericht liegt im Entwurf bei der Beschlussfassung der Planung durch die Einwohnergemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat vor und wird öffentlich aufgelegt. Der Bericht ist aber nicht Bestandteil des Beschlusses.
- Bevor die Planung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, erfolgt die Ergänzung des Berichtes insbesondere bezüglich Aussagen
 1. zu allfälligen Änderungen aufgrund von Anträgen aus der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat,
 2. zu allfälligen geringfügigen Änderungen,
 3. zu Änderungen, die zwischen Vorprüfung und Genehmigungsantrag erfolgt sind. Alle Änderungen sind explizit zu deklarieren (Exemplar mit markierten Änderungen).
- Der Planungsbericht ist vom Gemeinderat als sein Bericht an die Genehmigungsbehörde zu verabschieden und zu unterschreiben.
- Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten können zurückgewiesen werden.

2.2 Lärmschutz

Hinweis:

Bei der geplanten Verlängerung der Talstrasse handelt es sich um eine neue Anlage, die gemäss Art. 7 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) die Planungswerte nicht überschreiten darf. Diese richten sich nach der jeweils gültigen Lärm-Empfindlichkeitsstufe. Die Planungswerte sind in Anhang 3 LSV aufgeführt.

Für die lärmrechtliche Beurteilung ist im Rahmen des Strassenprojekts mit einem Lärmschutz-nachweis der Beurteilungspegel (Lr) gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV) Kapitel 3 bis 7 und Anhang 3 aufzuzeigen. Es ist nachzuweisen, dass die Planungswerte eingehalten sind.

3. Bestätigung der digitalen Daten

Gemäss § 3a Abs. 9 RBV ist uns von der Datenverwaltungsstelle der Gemeinde zu bestätigen, dass die beschlossenen, aufgelegten und zur Genehmigung eingereichten physischen Pläne mit den digitalen Daten übereinstimmen. Das Vorliegen dieser Bestätigung ist Genehmigungsvoraussetzung. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Prüfung der digitalen Daten rechtzeitig vornehmen zu lassen, so dass die Bestätigung der Übereinstimmung zusammen mit den Genehmigungsunterlagen eingereicht werden kann.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme für die Weiterbearbeitung von Nutzen ist. Sollten sich noch Fragen ergeben, sind wir selbstverständlich gerne bereit, diese mit Ihnen zu besprechen.

Freundliche Grüsse



Philippe Pfister

Kopie:

- Glaser Saxer Keller AG, Birsigstrasse 10, 4103 Bottmingen
per E-Mail:
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Lärmschutz
- Öffentlicher Verkehr
- Sicherheitsinspektorat
- Tiefbauamt